

Goldaper



Kreisblatt.

— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pauflader's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 20.

Sonntag, den 24. April.

1910.

Amtlicher Teil.

In meinem Büro können sofort noch einige junge Leute, die sich Fertigkeit in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aneignen wollen, eintreten.

Goldap, den 5. April 1910.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf **Donnerstag den 23. Juni d. Js. vormittags 8 Uhr** festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedeobermeisters Schweingruber Stallwöner-Strasse Nr. 29 statt. **Meldungen** im Zulassung zur Prüfung sind **mindestens 4 Wochen** vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärarzt Berndt, hier selbst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

1. Ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Gumbinnen aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. die Prüfungsgebühr von 10 M.,
5. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Fußbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Rinnenmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 7. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Die Pockenkrankungen jenseits der russischen Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Mög-

lichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingewessenen dahin zu verständigen, daß auch sämtliche pockenverdächtige Erkrankungen, sowie auch Windpocken schleunigst anzumelden sind, **die Ortseingewessenen auch vor dem direkten oder indirekten Verkehr mit der pockenverdächtigen russischen Bevölkerung eindringlichst warnen.**

Der Herren Amtsvorstehern mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Pocken vom 1. Januar 1904 zur beachtung, die noch nicht im Bundesratsanweisung sind, haben sie sich unverzüglich zu

Auszug

aus der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.

1. Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst in der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle

damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltsvorstand der Schiffer oder Flößerführer oder deren Stellvertreter.

Auszug aus dem Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzugeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 1. April 1910.
Der Landrat.

Gemeindevorsteher Höcht in Döningfen ist zum Schulkassenrechner der Schule Kiamuen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 19. April 1910.
Der Landrat.

Beißiger Otto Lenkeit in Schaltinnen ist zum Schulvorstandsmitgliede der Schule Schaltinnen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 18. April 1910.
Der Landrat.

Seuchennachrichten.

Ausgebrochene Seuchen.

Druße unter den Pferden des Maurer- und Zimmermeisters F. Paudstadt-Goldap, des Besitzers Helwig-Bodschwingen, des Besitzers Heinrichsohn-Eggenischken.

Goldap, den 22. April 1910.
Der Landrat.

Nach Ziffer 5 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. November 1909 (Kreisblatt für 1910 Stück 3 Seite 16) sind **Kontraktbrüche durch ausländische Arbeiter** von den Polizeibehörden an das Zentralpolizeiblatt (Redaktion in Berlin C. 2) zu melden. Um Rückfragen der Redaktion zu vermeiden, sind diese Meldungen von den Herren Amtsvorstehern bezw. der Polizeiverwaltung hieselbst zu wirken.

Eine gemeinsame Anmeldung der Personen, nach denen wegen Kontraktbruchs Nachforschungen anzustellen sind und der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen auf einem Formular ist unstatthaft; für jede Kategorie ist vielmehr je eine besondere Nachweisung aufzustellen, die sich nur in der Überschrift von der anderen unterscheidet.

Goldap, den 20. April 1910.
Der Landrat.

Liste der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen.

Nr.	Zu- und Vorname der gesuchten Personen	Tag der Geburt (Alter) Geschlecht	Heimatsort; Heimatsland	Letzte Arbeitsstätte	Behörde, der im Fall der Ermittlung Nachricht zu geben ist	Verfügung, die bei Mitteilung von der Ermittlung anzugeben ist	Legitimationsamt und Nr. der Legitimationskarte
-----	--	-----------------------------------	-------------------------	----------------------	--	--	---

An
die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes
in
Berlin C. 2
Mollenmarkt 1.

....., denten 1910.

(Behörde.)

Zu gefälliger Aufnahme.

(Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Die Brücke über die Goldap bei Hohenbrück ist wegen vorzunehmenden Reparaturen vom 25. d. Mts. bis 7. Mai cr. für den Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über die Goldapbrücke bei Sapallen oder Sokollen umgeleitet.

Kettenberg, den 20. April 1910.
Der Amtsvorsteher.

werden; dies kann geschehen bei dem Amtsvorsteher, dem königlichen Landratsamte, dem Magistrate und dem Schiedsgerichte in Gumbinnen; bei letzterem in der Zeit von 8—2 Uhr vormittags.

Die Aufnahme aller Erklärungen erfolgt kostenlos und unentgeltlich. Den nicht schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen. Die Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtskonsulenten, Prozeßagenten u. s. w. wahrgenommen.

Gumbinnen, den 12. April 1910.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts
für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Gumbinnen.
Wilke.

Regierungs-Rat.

Bekanntmachung.

Alle Berufungen, Anträge, und sonstigen Erklärungen, die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Gumbinnen vorzubringen sind, können von den Versicherten oder ihren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben

Sind Sie krank ?

Leiden Sie an Husten, Atemnot, Auswurf zähen Schleimes, Stechen auf Brust und Rücken, Druck in den Schulterblättern, Nachtschweiß, öfter kalten Händen und Füßen, Blutspucken, pfeifenden und schnurrenden Geräuschen in der Brust, oft heftigem unregelmässigen Herzschlag, verbunden mit starkem Angstgefühl, mangelhaftem Schlaf, schlechter Verdauung etc., so verlangen Sie sofort unsere neueste 88 Seiten starke Broschüre. Sie wird Ihnen

vollständig gratis

zugesandt. Sie enthält eine große Anzahl von Dank- und Anerkennungsschreiben und die Erfahrungen und Beobachtungen, die in nahezu 30 jähriger Spezialpraxis an über

50 000 Patienten

gesammelt wurden. Diese Behandlungsart hat Tausenden Erleichterung und schließlich vollständige Genesung verschafft, die schon längst an Besserung nicht mehr glaubten und von den Aerzten aufgegeben waren. Sie hat mit Geheimmitteln nichts zu tun, sie ist vielmehr, wie sie heut den Patienten vorgelegt wird, das Ergebnis des Studiums der hervorragendsten Autoren auf dem Gebiete der physikalischen Heilweise. Man adressiere an

Kur-Institut „Spiro spero“, Niederlössnitz bei Dresden,
Hohestrasse 726

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Arbeiter Friedrich Volkhsdorf al. Zimmermann aus Egglenitzken unter dem 27. Januar 1910 erlassene Steckbrief ist erledigt.
Jüterburg, den 21. April 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

J. I.
Szeliński.

Die Buchhandlung von
Th. Paukstadt Nachf.
 Frank Passauer
 empfiehlt
Das Neue Testament
 übersetzt in die Sprache der Gegenwart
 von Curt Stage.
 Kochbücher
 von König, Davidis, „Sophia“ u. Scheibler
 in der Preislage von 90 Pfennig bis 4.50 M.

Befanntmachung.

Die Brücke über die Goldap bei Hohenbrück ist wegen vorzunehmender Reparaturen vom 25. d. Mts. bis 7. Mai cr. für den Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über die Goldapbrücke bei Sapallen oder Sokollen umgeleitet.
Rettenberg, den 20. April 1910.

Der Amtsvorsteher.
S. Draffa.

Erfinder!

Eine gute Idee kann zum Wohlstand führen bei sachgemäßer Ausnutzung. Auskunft kostenlos durch das Patent-Ingenieur-Bureau

Ebel & Schmidt,
Abt. Königsberg Br., Hoffmannstr. 22.



Alle neun!

1. Unschädlichkeit
2. Wohlgeschmack
3. Billigkeit
4. Bekömmlichkeit
5. Bequemlichkeit
6. Haltbarkeit
7. Ausgiebigkeit
8. Reinheit
9. Bewährtheit.

Alle diese Vorzüge vereinigt in sich Kathreiners Maizkaffee! Keine Nachahmung und erst recht kein lose „ausgewogener“ Maizkaffee kommt ihm deshalb auch nur annähernd gleich.

Sämtliche Kleearten,

als:
 Rot-, Grün-, Weiß-, Gelbklee, Luzerne,
 sowie sämtliche
Gras-, Gemüse- und Blumenmischungen
 offeriert in echter hochkeimfähiger Qualität
Gustav Scherwitz, Saatgeschäft,
 Königsberg i. Pr., 5 Bahnhofstraße 5.
 Bemusterte Proben und Preisverzeichnisse stehen
 portofrei zu Diensten.

Händler gesucht

für Muscatnüsse und Vanille.
 Hoher Verdienst.
 W. Jung, Düsseldorf 16.

Gegen Einzahlung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgekelterten
Ahr-, Rhein- oder Moselwein
 nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.
 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Roth auf Weingut Burg-hof, Ahrweiler.

Photographische Apparate auf Teilzahlung



Hunderttausende Kunden.
 Tausende beglaub. Anerkennungen.
 Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.
Jonass & Co., Berlin SW. 240
 Belle-Alliance-Strasse 3.

Jonass & Co. ist eine gute Bezugsquelle

Beweis:
 Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 4931 Aufträge von alten Kunden, d. h. solchen, die schon vordem von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 4931 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma brieflich von den Kunden selbst überschrieben sind.
 Berlin, 1. Februar 1909.
 gez. L. Riehl
 beidigtiger Bücherrevisor.

Ringe auf Teilzahlung



Hunderttausende Kunden.
 Tausende beglaubte Anerkennungen.
 Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.
Jonass & Co., Berlin SW. 240
 Belle-Alliance-Strasse 3.